

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 21. September 1961

Nummer 40

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

873 Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn Oberhausen — Emmerich. S. 437

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

874 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Langenfeld (Rhld.). S. 437

875 Wegeeinziehung in der Gemarkung Hochdahl. S. 438

876 Wegeeinziehung in Lintorf. S. 438

877 Wegeeinziehung in der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Obschwarzbach. S. 438

878 Wegeeinziehung in der Gemarkung Repelen. S. 439

879 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 439

880 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 439

881 Ungültigkeit eines Jahresjagdscheines. S. 439

882 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 439

883 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 439

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen. S. 439

Versetzungen. S. 439

Ausscheiden aus dem Landesdienst. S. 439

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

873 **Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn Oberhausen — Emmerich**

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
IV/A 1 — 11—41/20

Düsseldorf, den 1. August 1961

Die im Gebiet der Stadt Oberhausen, im Gebiet der Gemeinden Dinslaken, Bruchhausen, Buchholtwelen, Hünxe im Landkreis Dinslaken sowie in der Gemeinde Drevenack im Landkreis Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf neu gebaute Autobahn mit den Anschlußstellen Oberhausener Kreuz, Dinslaken-Süd, Dinslaken-Nord, Hünxe und Wesel, erhält mit Wirkung vom 10. Juli 1961 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I, S. 903) und wird Bestandteil der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich.

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 3,100 an der Anschlußstelle Oberhausener Kreuz und endet in km 20,320 am Abfahrtsarm der Anschlußstelle Wesel.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 437

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

874 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Langenfeld (Rhld.)**

Auf Grund des § 30 I des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20. 7. 1961 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Abwehr der in der Stadt Langenfeld (Rhld.) herrschenden Rattenplage und der durch sie bestehenden unmittelbaren Gefahren für die Allgemeinheit werden die Eigentümer, die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, die

Mieter, die Pächter und die Nießbraucher sämtlicher im Stadtgebiet Langenfeld (Rhld.) gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke verpflichtet, eine in den Jahren 1961/62 von der Stadt durchzuführende Rattenvertilgungsaktion auf ihren Grundstücken zu dulden.

Die gleiche Pflicht haben die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Bach- und Seeufern, Teich- und Tümpelrändern, Abwasser- und Kabelkanälen sowie von Eisenbahn-, Wege- und Auto- bahnkörpern.

§ 2

Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Aktion wird durch das Amt für öffentliche Ordnung spätestens 5 Tage vorher ortsüblich bekanntgemacht.

§ 3

Die Kosten der Rattenvertilgungsaktion trägt die Stadt Langenfeld (Rhld.).

§ 4

Mit der Durchführung der Rattenvertilgungsaktion wird von der Stadt die Schädlingsbekämpfungsfirma Joseph Michael Lauff, Köln, Overstolzenstraße 16, beauftragt.

§ 5

Die nach § 1 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten haben dem Personal der von der Stadt Langenfeld (Rhld.) beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirma während der Dauer der Aktion Zutritt zu allen Teilen ihrer Grundstücke zu gewähren und die Durchführung der Vertilgungsmaßnahmen weitmöglichst zu unterstützen. Das Personal der Firma ist im Besitz eines amtlichen Ausweises, ausgestellt vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Langenfeld (Rhld.).

§ 6

Die nach § 1 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten haben

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen bis spätestens zum 1. 10. 1961 sämtliche auf ihren Grundstücken befindlichen Abfallstoffe, wie Müll und Gerümpel, von allen den Ratten zugänglichen Gebäudeteilen, Höfen, Lagerplätzen und dergleichen zu entfernen,
- b) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundenen tote Ratten sofort vergraben oder verbrannt werden.

§ 7

Die bei der Vertilgungsaktion verwendeten Vernichtungsmittel sind Gifte, die für Menschen und Haustiere fast ungefährlich sind. Trotzdem sind Menschen und Haustiere vorsorglich von den Vernichtungsmitteln fernzuhalten.

§ 8

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird eine Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 9

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Langenfeld (Rhld.), den 20. Juli 1961

Stadt Langenfeld (Rhld.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Litterscheid, Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 437

875

Wegeeinziehung in der Gemarkung Hochdahl

Die Einziehung des in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen öffentlichen Weges in der Gemarkung Hochdahl, Flur 32, Parzelle 7, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und der hiergegen eingelegte Widerspruch bzw. die erhobene Klage durch das Verwaltungsgericht rechtskräftig abgewiesen wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Gruiten, den 6. September 1961

Im Auftrage des Rates
des Amtes Gruiten

Zwillus

Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 438

876

Wegeeinziehung in Lintorf

Gegen die beabsichtigte Einziehung der Wegeparzellen im Siedlungsgelände „Am Potekamp“, Gemarkung Lintorf, Flur 11, Flurstück 107/5—107/10 und 159 sind Widersprüche innerhalb der Ausschußfrist nicht eingelegt worden.

Die Amtsvertretung des Amtes Angerland hat in ihrer Sitzung am 25. Juli 1961 die Einziehung dieser Wegeparzellen beschlossen; sie sind daher als dem öffentlichen Verkehr entzogen anzusehen.

Lintorf, den 6. September 1961

Der Amtsdirektor
des Amtes Angerland in Lintorf

Overmans

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 438

877

Wegeeinziehung in der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Obschwarzbach

Es ist beantragt worden, den durch die Höhe 7 (Obschwarzbach) führenden Weg von Flur 6, Flurstück 352, in nordwestlicher Richtung bis Hammeshaus einzuziehen.

Es handelt sich hierbei um die im Kataster unter Flur 6, Flurstück 352, Teilstück aus 392, 175/40 und 308, Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Obschwarzbach, aufgeführten Grundstücke.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. S. 17 ff.) zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat bei der Stadtverwaltung Mettmann (Stadtbauamt), Gartenstraße 6, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Lageplan, in dem der einzuziehende Wegeteil zeichnerisch dargestellt ist, liegt bei dem Stadtbauamt, Zimmer 5a, zur Einsichtnahme aus.

Mettmann, den 8. September 1961

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Görres

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 438

878

**Wegeeinziehung
in der Gemarkung Repelen**

Nachdem innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegen die Absicht, den Weg Gemarkung Repelen, Flur 50 Nr. 377, 378 und 379 einzuziehen, keine Einsprüche geltend gemacht worden sind, hat der Rat der Gemeinde Rheinkamp am 2. 8. 1961 die Einziehung dieses Weges beschlossen.

Der Weg gilt somit als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Rheinkamp, den 8. September 1961

Der Bürgermeister
Seidel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 439

879

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Beschluß des Vorstandes. In der Aufgebotsache des Herrn Wilhelm Beumer, Solingen, Kronprinzenstraße 49, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 924445 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Wilhelm Beumer, Solingen, Kronprinzenstraße 49, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 11. September 1961

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 439

880

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Aufgebot. Herr Franz Schemmelmann, Solingen, Kreuzstraße 2, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 339966 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Franz Schemmelmann, Solingen, Kreuzstraße 2, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 8. Dezember 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. September 1961

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 439

881

**Ungültigkeit
eines Jahresjagdscheines**

Der für Herrn Hans Horst Vitenius, geboren am 26. 8. 1929 in Essen, wohnhaft in Essen, Fischlaker Straße 25, am 8. 5. 1961 ausgestellte Jahresjagdschein Nr. 567, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Essen, den 11. September 1961

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrage
van Eyll

Städt. Verwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 439

882

**Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5237/05/1905, ausgestellt am 22. 11. 1954 von der Stadtverwaltung Homberg (Ndrh.) auf den Namen Horst Jessulat, geboren am 22. 12. 1938 in Königsberg (Ostpr.), ist verlorengegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Homberg (Ndrh.), den 8. September 1961

Der Stadtdirektor

Im Auftrage

Hoos

Stadtoberinspektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 439

883

**Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5237/05/2567, ausgestellt am 13. 8. 1955 von der Stadtverwaltung Homberg (Ndrh.) auf den Namen Wilfried Kleinert, geboren am 10. 7. 1939 in Gräbersdorf (Schlesien), ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Homberg, (Ndrh.), den 6. September 1961

Der Stadtdirektor

Im Auftrage

Hoos

Stadtoberinspektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 439

Personalnachrichten
der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen:

Oberregierungsrat Dr. Paul Kaiser zum Regierungsdirektor,

Regierungs- und Vermessungsrat Erwin Lobner zum Oberregierungs- und -vermessungsrat,

Regierungsvermessungsrat z. Wv. Egbert Hanschke zum Regierungs- und Vermessungsrat,

Regierungsassessor Günther Christ zum Regierungsrat,

Regierungsassessor Dr. Ludwig Frauenstein zum Regierungsrat.

Versetzungen:

Regierungsinspektor Wolfgang Kraus von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Ausscheiden aus dem Landesdienst:

Regierungsoberinspektor Ernst Herfs.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 439

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.